



Alexander Hoffmann

Mitglied des Deutschen Bundestages

Anschrift

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus, Zi. 3.419
Telefon (030) 227 - 75 557
Telefax (030) 227 - 76 529
E-Mail: alexander.hoffmann@bundestag.de
Internet www.alexander-hoffmann.org

Wahlkreisbüros:
Baumhofstrasse 21, 97828 Marktweidenfeld
Telefon (09391) 917 910
Telefax (09391) 917 662

und

Mariengasse 6, 63911 Klingenberg-Röllfeld
Telefon (09372) 948 99 10

Berlin, 11. November 2016
aho/mk

Neue elektronische Kassensysteme

Sehr geehrter Herr xxx,

nach Ihrem Besuch in meiner Sprechstunde habe ich mich mit Ihrem Anliegen an den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesfinanzminister, Herrn Jens Spahn, gewandt und lasse Ihnen sein Antwortschreiben entsprechend zur Kenntnisnahme zukommen. Daneben habe ich mich auch nochmals mit dem umfangreichen Fragebogen, den Ihnen Ihr Steuerberater zugesandt hat, auseinandergesetzt.

Mit der generellen Verpflichtung zur Beschaffung eines neuen elektronischen Kassensystems verhält es sich so, dass das Bundesfinanzministerium im November 2010 ein Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben hat, durch das Kaufleute und Händler zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt allerdings nur dann, wenn sie nicht mit einer sog. offenen Ladenkasse arbeiten. Für die Betreiber elektronischer Kassensysteme wurde seinerzeit eine entsprechende Übergangsfrist eingeräumt, die am 31. Dezember dieses Jahres auslaufen wird. Danach ist jeder Betrieb mit elektronischem Kassensystem verpflichtet, alle steuerlich relevanten Daten zu speichern. Dies hat entweder innerhalb des Geräts zu geschehen, oder auf einem externen Datenträger. Aber auf alle Fälle hat die Speicherung so zu erfolgen, dass diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar sind. Eine weitere Ausdehnung dieser Übergangsfrist ist leider nicht mehr möglich, auch unabhängig davon, dass mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, das derzeit in den Gremien des Bundestages beraten wird, eine weitere Neuerung an den elektronischen Kassensystemen kommen wird.



Alexander Hoffmann

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 11.11.2018

Dieses neue Gesetz, fälschlicherweise als Registrierkassenpflicht bezeichnet, wird notwendig, da es wegen des technischen Fortschritts inzwischen möglich ist, Veränderungen an digitalen Grundaufzeichnungen vorzunehmen, ohne dass dies erkannt werden kann. Die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen ist allerdings ein wesentlicher Bestandteil einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung der Händler und Kaufleute in Deutschland. Unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung des Gesetzes wird es so sein, dass dieses Gesetz erst ab dem 01. Januar 2020 zur Anwendung kommen wird. Das bedeutet, dass die entsprechenden technischen Neuerungen an den elektronischen Kassensystemen erst ab 2020 notwendig sind. Zusätzlich verlängert sich diese Übergangsfrist für diejenigen, die sich nach dem 25. November 2010 ein neues Kassensystem beschafft haben, oder dies bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes tun werden, bis zum 31. Dezember 2022. Dadurch gewährt der Gesetzgeber einen ausreichend großen Vertrauensschutz und ermöglicht die vollständige steuerliche Abschreibung der Geräte bis zur Notwendigkeit der weiteren Aufrüstung oder Neubeschaffung.

Der sehr umfangreiche Fragebogen Ihres Steuerberaters klärt verschiedene grundsätzliche Fragen ab, die dabei allerdings nicht alle für Sie relevant sind. So sind alle Fragen unter Punkt 2 für Sie irrelevant, da Sie mit einem elektronischen Kassensystem arbeiten und nicht mit einer offenen Ladenkasse. Daher ist beispielsweise auch das tägliche Abzählen der einzelnen Münz- und Scheinarten für Sie nicht notwendig. Dies müssen nur beispielsweise fahrende Händler tun, die mit der sog. offenen Ladenkasse arbeiten. Im Gegensatz dazu erstellt das elektronische Kassensystem allabendlich mit einem Knopfdruck den notwendigen Z-Bon.

Die bevorstehende Erneuerung Ihres Kassensystems stellt, das kann ich nicht verhehlen, sicherlich eine erhebliche Investition dar. Die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen ist allerdings für eine gleichmäßige und gerechte Steuererhebung notwendig. Dabei sollen sowohl der alltägliche bürokratische Aufwand, als auch der Aufwand im Falle einer Betriebsprüfung auch in Zukunft für die Unternehmer möglichst gering sein und den Betriebsablauf so wenig als möglich stören. Darauf werde ich auch gerne nochmals die mit dem Gesetzentwurf befassten Kollegen in der CDU-CSU-Fraktion hinweisen. Generell wird die Umstellung derart gehandhabt, dass Kassen, die nach dem 31. Dezember 2016 angeschafft werden und den Anforderungen des BMF-Schreibens hierzu genügen, bis zum 31. Dezember 2022 weiterbetrieben werden können. Diese Kassen wiederum können anschließend nachgerüstet werden. Daher ist es sicherlich die kostengünstigste Alternative, sich gebrauchte Kassen zu beschaffen, die bis zum Stichtag im Jahr 2022 mit einem Sicherheitsmodul nachgerüstet werden können, um den gestellten Anforderungen zu genügen. Zur Verdeutlichung dieses Lösungsvorschlags habe ich Ihnen das Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn in der Anlage beigelegt. Ich hoffe, dass dies eine Lösungsmöglichkeit für Sie aufzeigt.

Side Anlage



Alexander Hoffmann

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 11.11.2016

Sehr geehrter Herr xxx, ich danke nochmals für das konstruktive Gespräch in meiner Sprechstunde und dass Sie sich vertrauensvoll in dieser Angelegenheit an mich gewandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alexander Hoffmann, MdB



Bundesministerium
der Finanzen

Jens Spahn
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestags
Herrn Alexander Hoffmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL Jens.Spahn@bmf.bund.de
DATUM 31. Oktober 2016

BETREFF **Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2016**

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10005 :047**
DOK **2016/0965773**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Alexander Hoffmann
vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie darum bitten im Kontext des Gesetzesentwurfs zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen, für die Einführung neuer Anforderungen an Registrierkassen einen entsprechend langen Übergangszeitraum vorzusehen. Gern nehme ich dazu Stellung.

Das von Ihnen angesprochene Anliegen, Doppelanschaffungen von elektronischen Registrierkassen zu vermeiden, war ein wesentliches Anliegen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit hat die Bundesregierung eine Übergangsregelung im Gesetzentwurf in § 30 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung aufgenommen. Haben sich danach Unternehmer eine neue Kasse angeschafft, die zwar den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (BStBl I S. 1342) zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften entspricht, bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach dem Gesetzentwurf aufrüstbar sein sollte, können diese Kassen bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden. Damit wird den Forderungen nach Investitionsschutz und Rechtssicherheit für die Unternehmer Rechnung getragen.

Seite 2 Würde sich der Steuerpflichtige demnach bis zum 31. Dezember 2016 eine Kasse anschaffen, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 genügt, nicht jedoch den gesetzlichen Anforderungen, die in § 146a AO-E neu geregelt werden sollen, und wäre eine Aufrüstung dieser Kasse nicht möglich, so kann der Steuerpflichtige diese Kasse bis zum 31. Dezember 2022 weiter nutzen.

Sollte der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2016 eine neue Kasse anschaffen, egal aus welchem Grund, die den Anforderungen des BMF-Schreibens genügt, kann er diese Kasse ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 nutzen. Da ab Inkrafttreten des Gesetzes für jeden klar ist, dass Kassen mit einem Sicherheitsmodul aufrüstet werden müssen, muss er sich darauf bei dem Erwerb einer Kasse einstellen. Grundsätzlich sind aufrüstbare elektronische Kassen zu beschaffen. Sollte sich herausstellen, dass eine Kasse nicht so aufrüstet werden kann, wie es das künftige Gesetz ab dem 1. Januar 2020 vorschreibt, kann er diese Kasse gleichwohl bis zum 31. Dezember 2022 weiter nutzen. Der Gesetzentwurf wird derzeit in den parlamentarischen Gremien beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned below the closing text.



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. November 2010

BETREFF **Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften**

GZ **IV A 4 - S 0316/08/10004-07**
DOK **2010/0946087**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern (im Folgenden: Geräte) erfassten Geschäftsvorfälle Folgendes:

Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Selle 9 Dies gilt für Unternehmer ohne Fremdpersonal entsprechend.

Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.

Das BMF-Schreiben zum „Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen“ vom 9. Januar 1996 (BStBl I S. 34) wird im Übrigen hiermit aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

